

Anlage



Der Direktor des Landschaftsverbandes  
Rheinland

## Vorlage-Nr. 12/244

öffentlich

Datum: 25.02.2005  
Dienststelle: OE 1  
Bearbeitung:

<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>09.03.2005</b>	<b>Beratung</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>11.03.2005</b>	<b>Beratung</b>
<b>Landschaftsversammlung</b>	<b>18.03.2005</b>	<b>Entscheidung</b>

Tagesordnungspunkt:

**Vermögens- und Schuldenübersicht des LVR zum 31.12.2004  
Rückstellungen für Pflegekosten**

Beschlussvorschlag:

**Die Landschaftsversammlung beschließt, dass für den Übergang von der Kameralistik zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement die Monatsläufe November und Dezember 2004 der sog. monatlichen Pflegekostenabrechnung in Höhe von 207.807.407,15 € als Rückstellung in die Passivseite der Vermögens- und Schuldenübersicht aufgenommen werden.  
Zur Gegenfinanzierung erkennt die Landschaftsversammlung an, dass auf der Aktivseite der Vermögens- und Schuldenübersicht die Position „Forderung gegen Mitgliedskörperschaften“ in Höhe von 207.807.407,15 € gebildet wird.**

**Die umlagewirksame Auflösung erfolgt über einen umlageverträglichen, langfristigen Zeitraum bis zur Höhe der geleisteten Anzahlungen.**

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten der Maßnahme:	207.807.407,15 €
Im Haushaltsplan veranschlagt:	Nein
Im Wirtschaftsplan veranschlagt:	Nein
Mittel stehen zur Verfügung:	Nein
Jährliche Folgekosten:	
Aufnahme in die Vermögens- und Schuldenübersicht	

## 1. Sachverhalt

Der LVR erstattet dritten Heimbetreibern Pflegekosten (monatliche Pflegekostenabrechnung). Das Verfahren ist grds. so geregelt, dass die Heimbetreiber vom LVR für zwei Monate eine Abschlagszahlung als Vorauszahlung auf die insgesamt erstattungsfähigen Kosten erhalten und im Monat 3 die konkrete Abrechnung für den Monat 1 gegenüber dem LVR vornehmen; im Monat 4 wird dann der Monat 2 abgerechnet. Die Abschlagszahlungen betragen 51.797.474,76 € je Monat (bzw. 103.594.949,52 € für 2 Monate); die tatsächlich abzurechnenden Leistungen betragen rd. 100 Mio. € je Monat.

In der kameralen Finanzrechnung des LVR ist dieser Sachverhalt derzeit so abgebildet, dass der jährliche Verwaltungshaushalt mit 1.200 Mio. € (12 Monatsabrechnungen à 100 Mio. €) belastet wird. Die Abschlagszahlungen (Anzahlungen) in Höhe von rd. 103 Mio. € ist als Vorschuss gebucht.

Durch die praktizierte Abrechnungsbasis mit Bezugsmonat 2 Monate vor dem Zahlungsmonat, sind in der kameralen Haushaltsplanung und Haushaltsrechnung zwar 12 Monate enthalten, diese betreffen aber immer die Monate November bis Oktober.

## 2. Bilanzierung dem Grunde und der Höhe nach

Aus der Perspektive der kaufmännischen Buchführung ist der Sachverhalt, wie folgt zu behandeln:

### 2.1 Abschlagszahlungen

Die vom LVR geleisteten Abschlagszahlungen in Höhe von 103.594.949,52 Mio. € sind in der Vermögens- und Schuldenübersicht (VSÜ) als „geleistete Anzahlungen“ unter der Position Sonstige Vermögensgegenstände gegenüber den Heimbetreibern zu behandeln.

Sie sind über das Kassenkonto (aus dem Bestand bzw. durch Kassenkredite) finanziert worden, und müssen durch die Heimbetreiber bei Beendigung der Leistungsbeziehungen zurückerstattet werden.<sup>1</sup>

### 2.2 Erstattungsverpflichtung für die Monate 11 und 12 eines jeden Jahres

Die Erstattungsverpflichtung für die Monate 11 und 12 eines jeden Jahres, die aber erst im Januar bzw. Februar des Folgejahres vom LVR geleistet werden, sind in der Vermögens- und Schuldenübersicht (VSÜ) des LVR als Rückstellung nach § 36 Abs. 4 GemHVO (neu) in voller Höhe mit dem Betrag von 200 Mio. € zu erfassen.

Kaufmännisch ist diese Position vor dem Stichtag der VSÜ (31.12.2004) „entstanden“. Der LVR „schuldet“ den Heimbetreibern zum 31.12.2004 die Leistungen der Monate November und Dezember 2004.

---

<sup>1</sup> Die Heimbetreiber passivieren in ihren Bilanzen diese Position als Passive Rechnungsabgrenzungsposten; d.h., sie behandeln diese Position als „erhaltenes“ Geld, wofür entweder die Leistung noch zu erbringen ist, bzw. welches zurückzahlbar ist.

Insbesondere durch die Regelungen des § 32 Absatz 1 Ziffer 3 und 4 GemHVO<sup>2</sup> ist der LVR im NKF zukünftig gehalten, unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlungen Aufwendungen und Erträge in Bilanz und Ergebnisrechnung (herkömmlich Gewinn- und Verlustrechnung) aufzunehmen.

Gemäß den Läufen Januar und Februar 2005 sind exakt folgende Beträge angefallen:

November 2004:	100.516.193,67 €
Dezember 2004:	<u>107.291.213,48 €</u>
Summe:	207.807.407,15 €

In der Folge sind die Beträge der Monate November und Dezember 2004 in Höhe von 207.807.407,15 € in die VSÜ als Rückstellung aufzunehmen.

### 3. Folgewirkungen

Im NKF - Haushalt 2005 müssen entsprechend der einschlägigen Regelungen des NKF die Monate Januar bis Dezember 2005 geplant und gebucht werden.

Durch § 32 Absatz 1 Nr. 3 GemHVO müssen auch die im Januar und Februar 2006 gebuchten Monate (rückwirkender Berechnungszeitraum November und Dezember 2005) eingebucht werden. Diese Buchungssystematik unterscheidet sich grundlegend von der bisherigen kameralen Sichtweise, die ausgehend vom sog. Kassenwirksamkeitsprinzip die im Januar und Februar gebuchten Beträge, obwohl für rückliegende Zeiten angefallen, in das nächste Haushaltsjahr zuließen.

Durch die Umstellung auf NKF werden somit in 2005 12 Monate „regulär“ Januar bis Dezember 2005 (auch wenn die Monate November und Dezember 2005 erst in 2006 ausgezahlt werden) und **zusätzlich** 2 Monate November und Dezember 2004 eingebucht.

Die Rechnung für 2005 enthält somit den Aufwand für 14 Monate = 1.400 Mio €.

Als Kompensation erfolgt ertragswirksam eine Gegenbuchung durch Auflösung der gebildeten Rückstellung in Höhe der Monatsbeträge November und Dezember 2004.

**Durch diese Konstellation wird erreicht, dass die Umlagebelastung im Jahr 2005 1.200 Mio € und nicht 1.400 € beträgt!**

Die Gegenbuchung in Form der Auflösung einer gebildeten Rückstellung hat zur Fol-

---

<sup>2</sup> § 32 Absatz 1 GemHVO:

....

3. Es ist vorsichtig zu bewerten, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind; Gewinne jedoch nur, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind.
4. Im Haushaltsjahr entstandene Aufwendungen und erzielte Erträge sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.

ge, dass die 2 Monate November und Dezember 2004 „nicht gegenfinanziert“ sind, weil sie nicht in die Umlageberechnung einfließen.

Solange die 3 Monate währende Rückrechnung läuft, besteht das Liquiditätsproblem des LVR nur in Form der gezahlten Anzahlungen / Vorschüsse. Sollte die Zuständigkeit wechseln (z.B. zum 31.12. eines Jahres) müsste der LVR noch im Januar und Februar 2 Monate rückwirkend zahlen. Da die „Zahlmonate“ aber bereits Umlagewirksam im Vorjahr enthalten waren, hieße dies, dass der LVR dies aus seinem Vermögen finanzieren müsste.

Ursache wäre das Jahr 2005, indem 14 Monate gebucht, aber nur 12 Monate durch Umlage finanziert worden sind.

Insofern müsste eigentlich die Umlage für 2005 um die 200 Mio € angehoben werden, um die Liquidität sicherzustellen.

Um dies zu verhindern, zukünftig die Liquidität aber zu erhalten, ist es erforderlich, dass die 2 Monate November und Dezember 2004 dem Grunde nach als Verbindlichkeit der Mitgliedskörperschaften anerkannt werden.

Was wird hierdurch erreicht?

Sollte eine entsprechende Anerkennung durch die Mitgliedskörperschaften erfolgen, kann der LVR in seiner VSÜ die Position „Forderung gegenüber Mitgliedskörperschaften“ aufnehmen (207.807.407,15 €).

Diese Forderung kann über einen längeren Zeitraum umlagewirksam abgeschrieben werden.

Dadurch erfolgt eine langfristige, geringe Belastung der Umlage, während andernfalls die Umlage in 2005 um den Differenzbetrag von 200 Mio € angehoben werden müsste.

Durch den derzeitigen Zahlmodus (Anzahlungen und rückwirkende Berechnung) kann eine Auflösung der Forderung erst nur bis zur Höhe der Anzahlungen in Höhe von 103.594.949,52 € zur Erlangung der Liquidität erfolgen.

Die Auflösung / Abschreibung der darüber hinausgehenden Forderung gegen Mitgliedskörperschaften braucht erst z.B. bei Wegfall der Leistung durch den LVR erfolgen.

#### **4. Abstimmung mit Wirtschaftsprüfer**

Der Sachverhalt ist mit dem beratenden Wirtschaftsprüfer abgestimmt. Der Wirtschaftsprüfer vertritt die Ansicht, dass es beim Übergang von der Kameralistik zum NKF systembedingte Einmaleffekte geben wird.

Da hier „eine Betriebsgründung bei laufendem Geschäftsbetrieb“ erfolgt, müssen Übergangsszenarien entwickelt werden, die diese Effekte derart abmildern, dass keine belastende Härten entstehen, ohne dass das NKF Gesetz mit seinen kaufmännischen Regeln ausgehöhlt wird.

Die kaufmännische Bilanzierung sieht für derartige Fälle die Bildung einer Rückstellung vor. Es ist, zumindest aus Sicht des beratenden Wirtschaftsprüfers, legitim, mit der Bildung und langfristigen Auflösung einer Forderung gegenüber Mitgliedskörperschaften einen „weichen“ Übergang bei dem bevorstehenden Systemwechsel zu ermöglichen.